

Prüfungsordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) vom 19. Mai 2021

	Datum FBR:	Inkrafttreten:	Veröffentlichung:
Prüfungsordnung	19.05.2021	01.07.2021	02.07.2021 (AM 26-2021)

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Zulassung, Anmeldung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

§ 4 Gliederung der Prüfung

§ 5 Bewertung der Prüfung und Festlegung des Prüfungsergebnisses

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 8 Wiederholung der Prüfung

§ 9 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

§ 11 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Studienbewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

Dieser Nachweis kann gem. § 2 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche

Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

- (2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 5 RO als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung erforderlichen Niveau.

Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 7 RO können auf Beschluss der Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.

- (3) Eine an einer Hochschule oder einem Studienkolleg erfolgreich abgelegte DSH, die eine der HRK-Rahmenordnung entsprechende Prüfungsordnung zugrunde liegt, wird von der Hochschule Fulda anerkannt. Etwaige Empfehlungen der HRK zur Anerkennung werden dabei beachtet.
- (4) Bei Vorliegen entsprechender Unterlagen werden von der DSH befreit:
- (a) Inhaber*innen eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
 - (b) Inhaber*innen des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Stufe II“ (DSD II);
 - (c) Inhaber*innen eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts bzw. Goethe-Zertifikat C2 des Goethe-Institutes, die in Deutschland von einem Goethe-Institut oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde;
 - (d) Inhaber*innen des „Kleinen deutschen Sprachdiploms“ (KDS) oder des „Großen deutschen Sprachdiploms“ (GDS);
 - (e) Inhaber*innen einer DSH, die an einer ausländischen Hochschule unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule abgelegt wurde;
 - (f) Absolvent*innen eines Hochschulstudiums im Fach Germanistik;
 - (g) Inhaber*innen eines Zeugnisses über einen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit einem Ergebnis, das dem für das Studienfach erforderlichen DSH-Ergebnis gleichwertig ist, wobei ein TestDaF-Ergebnis mit TestDaF-Niveaustufe 4 in allen 4 Teilprüfungen nach § 4 Abs. 5 der RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen gilt;
 - (h) Studienbewerber*innen für Studiengänge, bei denen die jeweilige Prüfungsordnung die Anforderungen an die Kenntnisse der deutschen Sprache regelt und diese Prüfungsordnung die DSH nicht zur Einschreibung voraussetzt;
 - (i) Studierende, die ein zeitlich befristetes Teilstudium an der Hochschule Fulda im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms absolvieren, ohne einen Studienabschluss anzustreben;
 - (j) Inhaber*innen über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“
 - (k) Inhaber*innen eines Zertifikats des Österreichischen Sprachdiploms Deutsch (ösd) wenigstens auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen;
 - (l) Studienbewerber*innen, die eine Ergänzungsprüfung einer österreichischen oder schweizerischen Hochschule, welche einen Prüfungsteil Deutsch wenigstens auf dem

- Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen beinhaltet, erfolgreich absolviert haben;
- (5) Bestehen Zweifel daran, dass die vorgelegten Nachweise den tatsächlichen Sprachkenntnissen entsprechen, findet eine Überprüfung im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit der oder dem Prüfungsvorsitzenden statt. Auf der Grundlage dieses Gesprächs entscheidet die oder der Vorsitzende über die Anerkennung der Nachweise.
 - (6) Die Entscheidung über eine Befreiung oder über Auflagen, die DSH abzulegen, wird von der DSH-Prüfungskommission getroffen.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Zulassung, Anmeldung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

- (1) Die Zulassung zur DSH regelt die Vorsitzende* der Prüfungskommission (Prüfungsvorsitzende*). Zur DSH wird zugelassen, wer Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorweisen kann.
- (2) Zusätzlich gelten die folgenden Zulassungsbedingungen:
 - (a) Zu der DSH-Prüfung, die am Ende eines DSH-Intensivkurses an der Hochschule Fulda angeboten wird, werden nur die Teilnehmenden dieses Kurses zugelassen.
 - (b) Zu der DSH-Prüfung, die am Ende des studienvorbereitenden Kurses für Internationale Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Hochschule Fulda (Pre-Study Semester mit DSH-Kurs) angeboten wird, werden nur die Teilnehmenden dieses Kurses zugelassen.
 - (c) Zu der DSH-Prüfung, die am Ende der Hessischen Internationalen Sommeruniversität an der Hochschule Fulda (ISU) angeboten wird, werden nur die Teilnehmenden der ISU zugelassen, sofern sie Niveau B2 erreicht haben.
- (3) Die Anmeldung zur Prüfung muss spätestens zwei Wochen vor dem schriftlichen Prüfungstermin bei der Prüfungsvorsitzenden* eingegangen sein. Das International Office der Hochschule Fulda informiert die zum Studium zugelassenen Studienbewerber*innen, die nicht gemäß § 1 von der DSH befreit sind, über den nächsten DSH-Prüfungstermin.
- (4) Für jede Teilnahme an der DSH wird ein Prüfungsentgelt erhoben, das vom Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften festgelegt wird.
- (5) Das Prüfungsentgelt muss unverzüglich nach Erhalt der schriftlichen Anmeldebestätigung entrichtet werden und vor dem Prüfungstermin bei der Hochschule Fulda eingegangen sein. Wenn das Prüfungsentgelt nicht vor dem Prüfungstermin eingegangen ist, besteht kein Anrecht auf Teilnahme an der Prüfung.
- (6) Macht eine Prüfungsteilnehmer*in bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teil-

weise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt.

§ 4 Gliederung der Prüfung

- (1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen. Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 in die Teilprüfungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
 2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS),
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).
- (3) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden. Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn der schriftliche Prüfungsteil gem. § 5 Abs. 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Festlegung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden ist.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 10 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind.
- (3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.
- (6) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird gemäß Abs.1 festgestellt:
 - als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Deutschen Sprachprüfung ist eine für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte hauptamtliche Beschäftigte* der Hochschule

Fulda als Prüfungsvorsitzende* verantwortlich. Die Prüfungsvorsitzende* wird vom Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften eingesetzt.

- (2) Die Prüfungsvorsitzende* beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder für DaF qualifiziert sind. Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder muss sich aus angestellten oder beamteten Beschäftigten der Hochschule zusammensetzen. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an.
- (3) An den mündlichen Prüfungen können zusätzlich auch Vertreter*innen des Studienfachs bzw. des Fachbereichs, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, als Gäste teilnehmen.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Für Kandidat*innen, die den Prüfungstermin versäumen, oder vor oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktreten und dafür keine triftigen Gründe vorbringen können, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Ist eine Kandidat*in wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, die Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von der Kandidat*in unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise innerhalb von 2 Arbeitstagen bei der Prüfungsvorsitzenden* zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann die Prüfungsvorsitzende* die Vorlage eines ärztlichen Attests einer durch sie benannten Ärztin verlangen. Der Krankheit der Kandidat*in steht die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so gilt das Prüfungsverfahren als unterbrochen. Es wird i.d.R. bei der nächsten DSH fortgesetzt. Die bereits vorliegenden Ergebnisse von Teilprüfungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, bzw. einer Teilprüfung, stört, kann von der Fortsetzung der Teilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Teilprüfung als „nicht bestanden“. In schwerwiegenden Fällen kann die zu prüfende Person von der Ablegung weiterer Teilprüfungen ausgeschlossen werden.
- (5) Von der Prüfung ausgeschlossene oder zurückgetretene Prüflinge oder Kandidatinnen und Kandidaten, die ohne triftige Gründe nicht zur Prüfung erscheinen, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Prüfungsentgelts
- (6) Im Fall einer Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes (obligatorische Vorlage eines ärztlichen Attests) kann das Prüfungsentgelt abzüglich eines Verwaltungskostenanteils von 10 Euro zurückerstattet werden.
- (7) Gegen belastende Entscheidungen der Prüfungskommission kann binnen eines Monats schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Die Prüfungsvorsitzende* entscheidet über den Widerspruch. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Die DSH kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 9 Prüfungszeugnis

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 aus.
- (2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von der oder dem Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist.
- (3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.
- (4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
 2. (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.)
 3. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit),
 4. Vorgabenorientierte Textproduktion (Bearbeitungszeit: 70 Minuten).
- (2) Die Teilprüfungen müssen mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zuzuordnen sein. Zur Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens 4 Zeitstunden.
- (4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:
 - 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)**

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes:

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5.500 und nicht mehr als 7.000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung:

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Begriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig.

Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgaben:

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.:

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung eines Gedankenganges.

d) Bewertung:

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art des Textes:

Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Graphik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigefügt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) Aufgaben:

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Formulierung von Überschriften,
- Erläuterung von Textstellen,
- Zusammenfassung des ganzen oder von Teilen des Textes.

c) Bewertung Leseverstehen:

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

d) Aufgaben im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen:

Die Aufgaben im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrundeliegenden Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und können u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen:

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgaben:

Die Textproduktion hat einen Umfang von etwa 250 Wörtern. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z.B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden. Als Vorgaben können nicht-lineale diskontinuierliche Texte dienen, wie z.B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken bzw. Zitate, Statements oder Kurztexpte.

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass vor formulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

b) Bewertung :

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

1. Durchführung:

Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt 20 Minuten. Die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten. Zur Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

2. Aufgaben:

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage mündlicher Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild/eine Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

3. Bewertung:

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Sie ersetzt die „Prüfungsordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit direktem Hochschulzugang“ vom 17.12.2014.
- (2) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnungsordnung abgelegt wurden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.